

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

Anröchte, 20. Dezember 2007

12 . Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Gemeinde Anröchte vom 05.12.2007	55
2.	3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 05.12. 2007	56
3.	5. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 05.12.2007	58
4.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte	
5.	Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c	64

**6. Nachtrag
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Anröchte vom 05.12.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 4.12.2007 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 06.12.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13
erhält folgende Fassung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 (1) 96,00 € jährlich.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt je cbm Abwasser 3,76 €
- (3) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 2,41 €/ cbm und für Grundstücke, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 1,35 €/ cbm Abwasser.
- (4) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer zur Verringerung des Verschmutzungsgrades auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Leistungsgebühr gemäß Absatz 2 auf 1,88 €/ cbm Abwasser. Dies gilt nicht für industrielle oder sonstige Betriebe, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel II

Die 6. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05.12.2007

Gemeinde Anröchte

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 05.12. 2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG-) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV.NRW. S.142); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462); des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298, 2007 I S. 2316); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I, S.1786); des § 9 des Elektro- und Elektronikgesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. S.1462); der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 16.12.2004 -in der jeweils geltenden Fassung- einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.11.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2

Nr. 5. wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2

In Satz 2 entfällt : „Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte“.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen

§ 4 Abs. 1

In Satz 1 entfällt : „und bei Bedarf von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen ergänzenden mobilen Sammelstellen“ .

In Satz 2 entfällt : „oder bei der Gemeinde ausreichende Sammelkapazität“ .

§ 4 Abs. 2

In Satz 1 entfällt : „und/oder mobilen Sammelstellen der Gemeinde“ .

In Satz 2 entfällt : „und Sammelfahrzeuge“.

§ 4 Abs. 3

In Satz 1 entfällt : „oder der ergänzenden gemeindlichen Sammlung“.

§ 13 Abs. 8

In Satz 2 entfällt : „und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Gemeinde (Holsystem)“.

§ 16

erhält folgende Überschrift : Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Baum-/Strauchschnitt

§ 16 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 16 Abs. 5

In Satz 1 entfällt : „Alt-Kühlgeräte Haushaltsgroßgeräte“.

In Satz 2 entfällt : „und die Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte“.

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. Dezember 2007

Gemeinde Anröchte

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

5. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 05.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LABfG-) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 -in der jeweils geltenden Fassung- ; der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 15.11.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 (2)
erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	52,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	78,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	156,00	Euro.

§ 4
Abs. 5 und 6 wird gestrichen.

§ 5

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Die 5. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. Dezember 2007

Gemeinde Anröchte

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte

- Friedhofsgebührensatzung -
vom 05.12.2007

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 04.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 - Gebührensätze

	<u>EURO</u>
A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	570,50
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.393,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	437,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.671,50
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	55,50
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	55,50
C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	819,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	716,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	416,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	43,00
D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	2.585,00
2. Umbettung aus einem Kinderreihengrab	2.000,00
3. Umbettung einer Urne	285,00
E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle	
Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	68,00

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 05.12.2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinde Anröchte unterhält das Übergangsheim in Anröchte, Lippstädter Straße 7c in der Rechtsform als nichtrechtsfähige Anstalt zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Die Aufnahme in das Übergangsheim erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte – Sozialamt – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem Übergangsheim regelt die Benutzerordnung für das Übergangswohnheim.

3. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahme-termin und endet durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
4. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
5. Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte Folge zu leisten.
6. Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist nur zulässig, wenn
 - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 - c) der Benutzer die Unterkunft länger als zwei Monate nicht benutzt hat oder
 - d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte verstoßen hat.
7. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

8. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft, der dem Benutzer überlassenen Gegenstände sowie der Rückgabe des Wohnungsschlüssels an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Übergangsheimes werden Gebühren je qm Wohnfläche nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Größe einer Wohnungseinheit errechnet sich aus der Gesamtwohnfläche, geteilt durch die maximal mögliche Bewohnerzahl.
2. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte.

§ 4 Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig ist jeder eingewiesene Benutzer des Übergangsheimes.

2. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören. Der jeweilige Haushaltsvorstand gilt bei Familien und Lebensgemeinschaften als Zustellbevollmächtigter.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in ein Übergangsheim an die Gemeindekasse zu entrichten.
2. Bei Hilfeempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Gebühren und Verbrauchskosten von der Hilfe einbehalten.
3. Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
4. Wird die Einrichtung nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Als Gebührensatz und Verbrauchkostensatz für einen Tag gilt 1/30 des Gebührensatzes und Verbrauchkostensatzes für einen Monat (Tagessatz).

§ 6

Berechnung der Gebühren

1. Für die Benutzung des Übergangsheimes werden 5,73 €/qm = 57,30 € Benutzungsgebühren je Person monatlich erhoben.
2. Für die Verbrauchs- und Betriebskosten werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Strom	25,00 € / Person und Monat
b) Wasserversorgung	6,28 € / Person und Monat
c) Kanalbenutzungsgebühren	24,17 € / Person und Monat
d) Heizkosten	34,32 € / Person und Monat
e) Abfallbeseitigungsgebühren	10,07 € / Person und Monat

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35 vom 07.11.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. Dezember 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister



Bürgermeister Holtkötter lädt zum Neujahrsempfang ein

Auch im Jahr 2008 lädt die Gemeinde Anröchte wieder herzlich zum Neujahrsempfang ein. Bürgermeister Holtkötter würde sich freuen, viele interessierte Bürgerinnen und Bürger, vor allem jene, die erst seit einigen Wochen und Monaten in der Gemeinde Anröchte leben, zum Gedankenaustausch begrüßen zu können.

Der Empfang findet statt am

Sonntag, 6. Januar 2008, um 11.00 Uhr,
im Ratssaal des neuen Rathauses,
Hauptstr. 74, Anröchte.

Damit auch Eltern mit Kleinkindern den Neujahrsempfang besuchen können, wird durch Erzieherinnen des Gemeindekindergartens Anröchte wieder eine Kinderbetreuung eingerichtet.

Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung vom Seniorenorchester des Musikvereins Anröchte.